

vistream Mobilfunktarif

Auftraggeber

Frau Herr Firma

Geburtsdatum . .

Firmenname

Vorname

Nachname

Strasse / Hausnummer

PLZ / Ort

Rückrufnummer (tagsüber)

E-Mail-Adresse

Handelsregister-Nr. / - Ort

Kundenkennzahl
(zum Schutz Ihrer Daten)

(max. 8 Zeichen)

Ausweis

Personalausweis

Reisepass mit Adressnachweis /
Aufenthaltsgenehmigung

Ausweisnummer

Gültig bis

 . .

Staatsangehörigkeit

deutsch

sonstige EU-Länder

Nicht-EU-Länder

Angaben zum Beruf

01= Selbstständige, 02=Angestellte, 03=Auszubildende, 04=Schüler, 05=Beamte, Berufssoldaten,
06=Studenten, 07=Rentner, Pensionäre, 08=Arbeitslose, 09=Nichtberufstätige, 10=im Inland stationierte
Angehörige ausländischer Streitkräfte, 11=Arbeiter, 12=Wehr-/Zivildienstleistende

Gewünschtes Produkt (bitte Zutreffendes ankreuzen)

interscholz-mobile ECONOMY

interscholz-mobile FLAT

Gewünschter

Aktivierungstermin

baldmöglichst

zu folgendem Termin:

 . .

Rechnungsversand:

Rechnung per eMail

Rechnung per Post (monatlicher Aufpreis)

Rufnummernmitnahme (Portierung - nur möglich bei bestehendem Anschluss)

Ich wünsche eine neue Rufnummer
(wird von interscholz® zugeteilt)

Ich möchte meine bisherige Rufnummer behalten

Bisheriger Anbieter:

Bisherige Rufnummer:

Bisherige Kundennummer:

Einzelverbindungsachweis (kostenlos / Online bereitgestellt)

kein EVN

um 3 Stellen verkürzter EVN

Bei Betrieben und Behörden versichere ich, dass die Mitarbeiter über den Einzelverbindungsachweis informiert sind oder werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde.

Standardleistungen

Anzeige der Rufnummer beim Gesprächspartner:

ja (Standard)

nein

(Sofern Ihr Telefonendgerät dies unterstützt, können Sie bei Aktivierung der Rufnummernanzeige diese fallweise unterdrücken)

Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der interscholz Internet Services GmbH & Co. KG für vermittelte Drittverträge

Vermittelt INTERSCHOLZ® dem Kunden, ggf. als Teil eines Leistungspakets, einen Vertrag mit Dritten („Drittvertrag“), so gilt unberührt der geltenden AGBs zusätzlich folgt:

INTERSCHOLZ® ist, soweit nicht anders vereinbart, auch zur Rechnungsstellung für die vermittelten Drittleistungen berechtigt. INTERSCHOLZ® kann für eigene und die Drittleistungen eine gemeinsame Rechnung stellen. Leistungen des Dritten werden darin für den Kunden kenntlich gemacht.

Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Forderungen aus Leistungen der INTERSCHOLZ® angerechnet.

Gerät der Kunde ganz oder teilweise in Zahlungsverzug ist INTERSCHOLZ® berechtigt, den Dritten zur Sperrung der Drittleistungen anzuweisen.

Kündigt der Dritte wegen Verschuldens des Kunden den Drittvertrag, berührt dies die mit der INTERSCHOLZ® bestehenden Vertragsverhältnisse nicht. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur Zahlung ggf. vereinbarter Paketgrundpreise in vollem Umfang weiter.

Durch die Abrechnung der Drittleistungen oder Kundenbetreuung für den Dritten entsteht keine Verpflichtung der INTERSCHOLZ® zur Erbringung der vom Dritten geschuldeten Leistungen.

Leistungsbeschreibung für Mobilfunkleistungen interscholz® mobile

Gültig ab 01.08.2006

Netzleistungen

Allgemeine Merkmale der vistream Mobilfunkdienstleistungen bei Laufzeitverträgen

Die Inanspruchnahme der vistream Mobilfunkdienstleistungen setzt die Nutzung der vistream SIM-Karte in Verbindung mit einem nach GSM- und/oder UMTS-Standard funktionierenden Endgerät voraus. Der Kunde erhält auf Anfrage entgeltlich eine neue vistream SIM-Karte. Die neben der reinen Sprachübermittlung mit der vistream SIM-Karte verbundenen Leistungen ergeben sich abschließend aus der nachstehenden Beschreibung:

1. SMS

vistream bietet seinen Kunden die Möglichkeit Kurznachrichten („SMS“) mit einer maximalen Länge von 160 Zeichen mittels eines geeigneten Mobilfunkgeräts zu senden und zu empfangen. Je nach Mobilfunkgerät können auch längere Kurznachrichten versendet werden, die automatisch in mehrere Kurznachrichten aufgeteilt werden. Ist die Mobilfunkkarte des Empfängers der Nachricht nicht eingebucht oder keine Speicherkapazität vorhanden, wird die Zustellung während 48 Stunden wiederholt versucht. Nach Ablauf dieser Frist wird die SMS gelöscht.

2. MMS

Über vistream SIM-Karten können mit einem geeigneten Mobilfunkendgerät MMS-Nachrichten mit multimedialen Inhalten empfangen und versandt werden. Die maximale Größe einer MMS ist auf 300 KB begrenzt.

3. WAP

vistream bietet die Möglichkeit, über WAP (Wireless Application Protocol) Zugang zu speziell aufbereiteten Internet-Inhalten zu erhalten, die im wml-Format (wireless markup language) zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Nutzung von WAP-Services ist ein WAP-fähiges Mobilfunkgerät.

4. GPRS

vistream bietet im vistream-Netz den auf dem GSM-Standard basierenden Dienst GPRS (General Paket Radio Service) zur paketvermittelten Datenübertragung von abgehendem und ankommendem Datenverkehr an. Voraussetzung für die Nutzung von GPRS ist ein GPRS-fähiges Mobilfunkgerät.

Netzservices

1. Rufumleitung

vistream leitet automatisch und ohne eingreifen eines Operators eingehende Anrufe bei aktiver Rufumleitung in die Mailbox oder zu einem von dem Kunden gewünschten Anschluss (Mobilfunk- oder Festnetzanschluss) im In- oder Ausland weiter.

2. Mailbox

vistream richtet für den Kunden eine Mailbox (netzintegrierter, elektronischer Anrufbeantworter) ein. Diese Mailbox speichert Sprachnachrichten für längstens 14 Tage, falls diese Sprachnachrichten vorher nicht abgerufen werden. Die Mailbox ist zum Abhören aus dem vistream Mobilfunknetz unter einer Kurzwahlnummer erreichbar.

3. Rufnummern-Anzeige

Standardmäßig wird die Rufnummer des vistream Kunden zur Anzeige beim Angerufenen übertragen. Diese Option ist kostenlos. Der Kunde hat die Möglichkeit diese Option bei geeigneten Mobiltelefonen per Menü dauerhaft zu deaktivieren.

4. Komfortdienste von vistream

4.1 Konferenz

Mit einem geeigneten Mobilfunkendgerät können gleichzeitig mehrere Verbindungen aufgebaut werden. Maximal können drei Teilnehmer an der Konferenz teilnehmen. Ein sogenannter Konferenzleiter baut die Konferenz auf, indem er die Gesprächsteilnehmer anruft bzw. deren Anrufe entgegennimmt und per Menübefehl an der Konferenz teilnehmen lässt. Die Teilnehmer können dabei aus unterschiedlichen Mobilfunknetzen stammen.

4.2 Halten

vistream bietet die Möglichkeit aktive Gespräche zu halten, d.h. die Gesprächspartner können sich nicht mehr hören / sprechen aber die „gehaltene“ Verbindung bleibt bestehen.

4.3 Anklopfen

Wenn der Kunde Anklopfen eingeschaltet hat, wird auch während einer schon bestehenden Sprachverbindung das Ankommen eines weiteren Anrufs mit einem Tonsignal (abhängig vom Mobilfunkgerät) angezeigt.

Sonstige Leistungen

1. SIM-Karten Speicher

Die vistream SIM-Karte beinhaltet einen Speicher, in dem der Kunde bis zu 150 Namen und Nummern abspeichern kann.

2. Hotline

Der Kunde erreicht die Hotline für Fragen rund um den vistream Laufzeitvertrag. Der Kunde hat sich durch seine Rufnummer sowie ggf. ein Kundenkennwort zu legitimieren.

3. Begrenzung von abgehenden Gesprächen

Der Kunde kann die Nutzbarkeit des Mobiltelefons für abgehende Gespräche auf von ihm bestimmte Rufnummern beschränken. Dieses setzt die Verwendung eines geeigneten Mobiltelefons sowie die PIN2 voraus.

4. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel in einen anderen Laufzeittarif des Branded Resellers/Vermarktungpartners ist grundsätzlich jederzeit möglich. Bedingungen und eventuell mit einem Wechsel verbunden Kosten sind der jeweils aktuellen Endkundenpreisliste des Resellers zu entnehmen.

5. Eintrag in Telefonverzeichnisse, Auskunft

Der Kunde kann die Eintragung seiner Rufnummer in das Telefonverzeichnis beantragen sowie sein Einverständnis zur Erteilung entsprechender Auskünfte erklären – das hierzu notwendige Dokument stellt vistream entweder über die Verkaufsstellen oder als Downloadformular zur Verfügung. vistream gibt die Daten des Kunden dann zu diesem Zweck an die Deutsche Telekom AG weiter; § 12 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt unberührt.

Dortmund, Juli 2006

vistream GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkaufzeitverträge der vistream GmbH,

gültig ab dem 01.10.2006

1. Geltungsbereich der AGB

1.1

Die vistream GmbH (im folgenden „vistream oder Mobilfunkanbieter“ genannt) erbringt ihre Mobilfunkdienstleistungen im interscholz® mobile Mobilfunktarif der interscholz®.net AG („die Leistungen“) zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrags den die interscholz® Internet Services GmbH & Co. KG (im Folgenden „Partner oder interscholz®“) für den Mobilfunkanbieter vermittelt oder einer Anforderung einer vom Mobilfunkanbieter freigeschalteten Mobilfunkkarte anerkennt („Mobilfunkvertrag“). Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Mobilfunkanbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB werden ergänzt durch produkt- oder dienstespezifische Regelungen sowie Preislisten, die unter www.interscholz.net bzw. unter www.vistream.de/agb, einsehbar und abrufbar sind. Der Kunde hat auf zumutbare Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser Bedingungen gehabt. Änderungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und werden dem Kunden bekannt gemacht.

1.2

Diese AGB gelten für alle ab dem 01.10.2006 abgeschlossenen Mobilfunkaufzeitverträge über Leistungen des Mobilfunkanbieters im interscholz® mobile Tarif des Partners.

1.3

MOBILFUNKANBIETER und Partner sind berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift, E-Mail Adresse oder durch eine Textnachricht über den vistream-Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.

2. Vertragsschluss, Kreditwürdigkeitsprüfung, Kreditlimit

2.1

Der Inhalt des Mobilfunkvertrags zwischen dem Mobilfunkanbieter und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftragsformulars, nach diesen AGB, nach den bei Vertragsabschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie gegebenenfalls nach Besonderen Bedingungen.

2.2

Der Mobilfunkvertrag zwischen dem Mobilfunkanbieter und dem Kunden kommt zustande aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars, den der Mobilfunkanbieter – vorbehaltlich der Ziffern 2.4 bis 2.7 – durch Freischaltung der vistream-Mobilfunkkarte(n) (im Folgenden „Mobilfunkkarte(n)“) annimmt. Ein Mobilfunkvertrag kommt ebenfalls zustande, wenn der Mobilfunkanbieter dem Kunden eine oder mehrere freigeschaltete Mobilfunkkarte(n) aushändigt und der Kunde mit mindestens einer der zur Verfügung gestellten Mobilfunkkarte(n) telefoniert oder andere entgeltpflichtige Leistungen von Mobilfunkanbieter in Anspruch nimmt.

2.3

Der Kunde erhält ein Kundenkennwort und ein Nutzerkennwort; bei der Wahl der Kennwörter wird der Mobilfunkanbieter Kundenwünsche soweit möglich berücksichtigen. Mit dem Kundenkennwort erfolgt die Legitimation für eine Kundennummer. Mit dem Nutzerkennwort erfolgt die Legitimation für eine einzelne Rufnummer, soweit für den Kunden unter einer Kundennummer mehr als eine Rufnummer geführt wird.

2.4

Der Mobilfunkanbieter überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften bei den in Ziffern 11.8, 11.9 und 11.12 genannten Unternehmen. Diese Prüfung wird kurzfristig durchgeführt, im Regelfall innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden beim Mobilfunkanbieter.

2.5

Ist nach dem Ergebnis der Kreditwürdigkeitsprüfung zu erwarten, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen in Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden (vgl. Ziffer 11.6), kann der Mobilfunkanbieter die Annahme des Kundenauftrags ablehnen. Der Mobilfunkanbieter ist auch berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags im Hinblick auf Verbindungen zu einzelnen oder mehreren Servicrufnummern oder in Hinblick auf Verbindungen ins Ausland oder aus dem Ausland über ausländische Funknetze (International Roaming) ganz oder teilweise abzulehnen.

2.6

Außerdem kann der Mobilfunkanbieter die Annahme des Kundenauftrags auch ablehnen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.

2.7

Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die Leistung von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Bei Überschreitung des Kreditlimits ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, die Mobilfunkkarte(n) ganz oder teilweise ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden über die Einrichtung, Dauer und die Höhe des jeweiligen Kreditlimits informieren. In der Regel gilt die Einrichtung des Kreditlimits für sechs Monate ab Einrichtung desselben und wird nur dann aufgehoben, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß (pünktlich und in voller Höhe) nachgekommen ist. Den Wegfall eines Kreditlimits teilt der Mobilfunkanbieter dem Kunden auf Nachfrage schriftlich mit.

3. Leistungsumfang

3.1

Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden eine oder mehrere mit einer Rufnummer und zwei persönlichen Identifikationsnummern („PIN“) versehene Mobilfunkkarte(n) sowie zwei entsprechende persönliche Entsperrcodes („PUK“) zur Verfügung. Die Mobilfunkkarte(n) und PIN sind Voraussetzung für den Zugang zu dem von dem Mobilfunkanbieter und der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG („E-Plus“) betriebenen Mobilfunknetz.

3.2

Der Mobilfunkanbieter teilt dem Kunden, z.B. in einem „Willkommensbrief“, seine Rufnummer zu; die Wünsche des

Kunden werden dabei – soweit wie möglich und in einigen Tarifen gegen ein gesondertes Entgelt – berücksichtigt. Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber dem Mobilfunkanbieter nach § 43 Telekommunikationsgesetz und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die zugeteilte Rufnummer zu ändern, wenn hierfür unvermeidliche technische oder betriebliche Gründe bestehen und die Änderung wenigstens zwei Monate im Voraus schriftlich angekündigt wurde. Macht der Kunde schutzwürdige Belange geltend, so wird der Mobilfunkanbieter die Rufnummer des Kunden gegen gesondertes Entgelt kurzfristig ändern.

3.3

Die Leistungen des Mobilfunkanbieters sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Mobilfunkanbieter in der Bundesrepublik Deutschland genutzten Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Mobilfunkvertrags über die Mobilfunkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten zu informieren.

3.4

Innerhalb der Mobilfunknetzabdeckung bietet der Mobilfunkanbieter dem Kunden verschiedene Trägertechnologien zur Nutzung an. Die Verbreitung von Trägertechnologien innerhalb des E-Plus Mobilfunknetzes ist unterschiedlich. Je nach Trägertechnologie benötigt der Kunde gegebenenfalls spezielle Endgeräte.

3.5

Der Kunde ist – vorbehaltlich der Ziffern 2.4 bis 2.7 und einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung – im Rahmen des jeweiligen Angebots des Mobilfunkanbieters berechtigt, Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (International Roaming) in Anspruch zu nehmen, soweit der Mobilfunkanbieter dies jeweils technisch ermöglicht und dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart hat. Im Falle einer Inanspruchnahme von sog. R-Gesprächen (CallBack, R-CallbyCall etc.) hat der Kunde alle Entgelte zu zahlen, die er von seinem Mobilfunkanschluss aus in zurechenbarer Weise geführt, veranlasst oder ermöglicht hat.

3.6

Der Mobilfunkanbieter gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

3.7

Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, die Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Mobilfunksystems zeitweilig zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- und Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder wegen technischer Änderungen an den Anlagen von E-Plus oder des Mobilfunkanbieters (z.B. Verbesserungen des Netzes, Verlegung der Standorte von Anlagen), wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus

Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.

3.8

Ziffer 3.7 gilt entsprechend für Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die vom Mobilfunkanbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.

3.9

Soweit die Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen nach Ziffern 3.7 oder 3.8 länger als 3 Tage dauern, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grund- und/ oder Paketpreises berechtigt. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden bei berechtigter Minderung eine Gutschrift entsprechend Ziffer 5.11 erteilen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt; für Schadensersatzansprüche gelten die Ziffern 10.1 bis 10.6.

3.10

Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, etwaige Freisaltungen, Einstellungen oder Umstellungen eines Dienstes oder einen etwaig vom Mobilfunkanbieter zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z.B. mit Beginn des nächst erreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.

3.11

Das Vertragsverhältnis mit dem Mobilfunkanbieter berechtigt den Kunden nicht, unter Verwendung der ihm zur Nutzung überlassene(n) Mobilfunkkarte(n) selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten und Mobilfunkdienstleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.

4. Zusatzdienstleistungen

4.1

Soweit der Mobilfunkanbieter jeweils Zusatzdienstleistungen, die in den jeweiligen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten als solche kenntlich gemacht werden, anbietet, ist der Kunde berechtigt, diese im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.

4.2

Für Zusatzdienstleistungen, die der Mobilfunkanbieter erbringt, gelten separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten insbesondere mit gegebenenfalls abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zuungunsten des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

4.3

Werden Zusatzdienstleistungen durch Kooperationspartner erbracht, entsteht unter Umständen ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kooperationspartner. Die Kooperationspartner sind in diesen Fällen in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste kenntlich gemacht. Die Leistung des Mobilfunkanbieters beschränkt sich hierbei auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Kooperationspartners sowie die Dienstverwaltung und das Inkasso. Für Fehlleistungen der von dem Kooperationspartner eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet der Mobilfunkanbieter nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen der

Kooperationspartner berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags mit dem Mobilfunkanbieter.

5. Tarife, Zahlungsbedingungen, Verzug

5.1

Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden den etwaigen einmaligen Anschlusspreis sowie für die jeweilige Leistung kalendermonatlich

- den Grund- und Paketpreis,
- die nutzungsabhängigen Verbindungsentgelte, soweit sie bis zum Ende des Kalendermonats in den Abrechnungssystemen des Mobilfunkanbieter verbucht sind,
- die sonstigen nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte (z.B. für Zusatzdienstleistungen),
- die sonstigen in diesen AGB oder in der Preisliste aufgeführten Entgelte,

soweit diese jeweils erhoben werden oder anfallen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung und weist die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in den Preislisten ausgewiesenen Bruttopreise.

5.2

Für den Zeitraum von der Freischaltung der Mobilfunkkarte(n) bis zum Beginn des ersten Abrechnungszeitraums erhält der Kunde eine Rechnung über die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen. Dies gilt auch im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende. Die Grund- und Paketpreise werden taggenau abgerechnet. Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, stattdessen die Berechnung der anteiligen Grund- oder Paketpreise je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.

5.3

Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen dem Mobilfunkanbieter und dem Kunden beruhen.

5.4

Die jeweils gültigen Tarife und die Entgelte für sonstige Dienstleistungen ergeben sich aus den bei Vertragsschluss geltenden und dem Kunden bekannt gegebenen Preislisten, die unter www.interscholz.net bzw. unter www.vistream.de/agb, einsehbar und abrufbar sind, und von denen der Kunde jeweils in zumutbarer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Der Mobilfunkanbieter kann eine Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes an den Kunden weitergeben, so dass sich die nutzungsabhängigen sowie die nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte erhöhen. Eine etwaige Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und die daraus resultierende Erhöhung der nutzungsabhängigen sowie der nutzungsunabhängigen Bruttoentgelte berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung.

5.5

Der Kunde kann am Lastschriftverfahren teilnehmen. Er wird in diesem Fall eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, es sei denn, der Mobilfunkanbieter stimmt der Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck zu; Der Mobilfunkanbieter behält sich den Widerruf dieser Zustimmung vor. Abhängig von der gewählten Zahlungsart können dem Kunden weitere Kosten bei seinem Finanzdienstleister entstehen.

5.6

Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang bzw. Bereitstellung der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

5.7

Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, zieht der Mobilfunkanbieter den Rechnungsbetrag frühestens einen Werktag nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein. Sollte der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt haben, muss der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto vom Mobilfunkanbieter gutgeschrieben sein.

5.8

Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens der kontoführenden Bank/ Kreditinstitut zurückgereichte Lastschrift („keine Angaben“) erhebt der Mobilfunkanbieter einen Pauschalbetrag gemäß Preisliste für die Rücklastschrift. Liegt keine Einzugsermächtigung vor (z.B. Zahlung per Überweisung, Kreditkarte oder Scheck), so kann der Mobilfunkanbieter für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Selbstzahlerpauschale gemäß Preisliste für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang erheben.

5.9

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, berechnet der Mobilfunkanbieter eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für jede Mahnung sowie die sich aus dem Gesetz ergebenden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main.

5.10

In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Mobilfunkanbieter zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.4 berechtigt. Bei negativer Kreditauskunft (vgl. Ziffer 2.5 kann der Mobilfunkanbieter Verbindungen zu Servicernummern oder Auslandsverbindungen gemäß Ziffer 2.5 beschränken oder ein Kreditlimit entsprechend Ziffer 2.7 einführen; die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallenden Entgelte bleibt hiervon unberührt.

5.11

Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder gegen offene Forderungen des Mobilfunkanbieters verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht und keine offenen Forderungen des Mobilfunkanbieters bestehen, erfolgt die Rückerstattung auf das vom Kunden für den Einzug der Forderungen verwendete oder ein anderes vom Kunden ausdrücklich benanntes Bankkonto. Kulanzgutschriften werden dem Kunden nicht ausgezahlt, sondern nach Wahl des Mobilfunkanbieters mit den Forderungen des Mobilfunkanbieters verrechnet oder in Form von Gesprächsguthaben gewährt.

5.12

Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.13

Soweit der Mobilfunkanbieter nach den vorstehenden Ziffern Pauschalen zur Schadensabwicklung erhebt, kann der Kunde der

Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Dem Mobilfunkanbieter bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

5.14

Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat. Für Verlust, Diebstahl sowie die unbefugte Nutzung durch Dritte gilt die Sonderregelung in Ziffer 8.6.

5.15

Der Mobilfunkanbieter kann die Leistungen jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen in Rückstand ist, aufgrund einer Information der in den Ziffern 11.8, 11.9 und 11.12 genannten Auskunftsteilen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

6. Einwendungen gegen Rechnungen

6.1

Der Kunde hat die Rechnungen des Mobilfunkanbieters sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit (vgl. Ziffer 5.6) berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Mobilfunkanbieter wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Ansprüche des Kunden aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern der Mobilfunkanbieter eine Überprüfung aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist (Ziffer 6.2). Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Ziffer 5.11 eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen des Mobilfunkanbieters.

6.2

Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand oder im Falle einer vom Kunden gewünschten kürzeren Speicherung (Löschung der Verkehrsdaten nach Rechnungsversand) wird der Mobilfunkanbieter aus Datenschutzgründen die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten löschen, so dass anschließende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden auf jeder Rechnung gesondert auf diese Einwendungsfristen und die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinweisen.

7. Sperre

7.1

Der Mobilfunkanbieter ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn

a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von Forderungen kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,

b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,

c) das Kreditlimit nach Ziffer 2.7 überschritten ist,

d) das Entgeltaufkommen und/ oder das Nutzungsverhalten in sehr hohem Maße bzw.

ungewöhnlich ansteigt und/ oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,

e) ein Fall von Ziffer 8.7 vorliegt,

f) eine Gefährdung der Einrichtungen des Mobilfunkanbieters, des E-Plus Mobilfunknetzes oder Roaming Partnern oder der öffentlichen Sicherheit droht,

g) der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung gegeben hat,

h) in Fällen eines Verstoßes des Kunden gegen Ziffer 8.1, wenn hierdurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich gefährdet ist,

i) der Mobilfunkanbieter vom Missbrauch der Zugangsdaten des Kunden (Passwort etc.) durch Dritte Kenntnis erhält oder diesen begründet vermutet,

j) der Kunde gegen die in den Ziffern 3.13, 8.4, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13 und 8.14 festgelegten Pflichten verstößt.

7.2

Für die Sperre werden die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Entgelte erhoben. Bei Diebstahl oder Verlust erfolgt die Sperre kostenlos (Kundenwunschsperre).

7.3

Der Kunde bleibt trotz Sperre auch während der Dauer ihrer Verhängung zur Zahlung der Nutzungs-unabhängigen Entgelte verpflichtet.

8. Pflichten des Kunden/ Mobilfunkkarte(n)

8.1

Der Kunde wird dem Mobilfunkanbieter bzw. Partner unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung und im Falle der Zahlung über Kreditkarte Änderungen der Kreditkartennummer sowie der Gültigkeitsdauer anzeigen. Die Anzeige kann schriftlich erfolgen oder telefonisch über die Hotline unter Verwendung des Kundenkennworts. Mit dem Kundenkennwort erfolgt die Legitimation für eine Kundenummer. Mit dem Nutzerkennwort erfolgt die Legitimation für eine einzelne Rufnummer, soweit für den Kunden unter einer Kundenummer mehr als eine Rufnummer geführt wird. Der Kunde ist verpflichtet, etwaig erforderliche Nachweise zu erbringen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, die für die Adressermittlung entstehenden Kosten dem Kunden pauschal in Rechnung zu stellen.

8.2

Die Mobilfunkkarte(n) (vgl. Ziffer 3.1) wird (werden) dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt(en) Eigentum des Mobilfunkanbieters und ist (sind) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden umweltgerecht zu entsorgen oder auf Verlangen an den Mobilfunkanbieter zurückzugeben. Der Mobilfunkanbieter darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.

8.3

Die Mobilfunkkarte(n) ist (sind) vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden

werden. Die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrcodes (PUK) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der(n) Mobilfunkkarte(n) oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.

8.4

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die ihm zur Nutzung überlassene(n) Mobilfunkkarte(n) Dritten zur gewerblichen Nutzung ohne Zustimmung des Mobilfunkanbieters zur Alleinbenutzung oder zur auch nur vorübergehenden Nutzung zu überlassen.

8.5

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch die von ihm zugelassene Nutzung der Mobilfunkkarte(n) durch Dritte entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Preise für Dienste, zu denen der Mobilfunkanbieter den bloßen Zugang vermittelt. Preise, die durch eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkkarte(n) entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

8.6

Der Kunde hat dem Mobilfunkanbieter den Verlust, den Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der Mobilfunkkarte(n) unverzüglich mitzuteilen. Der Mobilfunkanbieter wird die Mobilfunkkarte(n) unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue Mobilfunkkarte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen. Während der Verhängung der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Der Mobilfunkanbieter kann die Sperrung der Karte jedoch von weiteren kundenindividuellen Angaben (insbesondere Kennwort) abhängig machen.

8.7

Bei unverzüglicher Mitteilung nach Ziffer 8.6 haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung beim Mobilfunkanbieter anfallenden nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von EURO 50,00. Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 8.6, hat er die Mobilfunkkarte(n) freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde über den Höchstbetrag in Satz 1 hinaus für alle nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.

8.8

Der Kunde wird nur solche Endgeräte funktionsgerecht, entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Bedienungsanleitung, verwenden, die für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle vom Mobilfunkanbieter angebotenen Leistungen unterstützen.

8.9

Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherstellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.

8.10

Ungeachtet der Regelung in Ziffer 8.9, darf der Kunde seine Mobilfunkkarte(n) nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssysteme nutzen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten.

8.11

Der Kunde verpflichtet sich, die Mobilfunkleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

8.11.1 das E-Plus Mobilfunknetz und seine logische Struktur und/oder die anderer Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;

8.11.2 keine Viren, unzulässige Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;

8.11.3 keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Markenrechte) zu verletzen; und

8.11.4 nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen.

8.12

Es ist nicht gestattet, vistream Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine ausdrückliche schriftliche vorherige Einwilligung durch den Mobilfunkanbieter vorliegt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass nur Teile der vistream Mobilfunkdienstleistungen betroffen sind.

8.13

Der Kunde verpflichtet sich, die auf der Grundlage dieses Mobilfunkvertrags erhaltene(n)

Mobilfunkkarte(n) ausschließlich zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende oder gewerbliche Nutzung der Mobilfunkkarte(n) zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Einwilligung durch den Mobilfunkanbieter.

8.14

Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die Mobilfunkkarte(n) für folgende Zwecke zu nutzen:

8.14.1 Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem vistream Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder

8.14.2 Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter) an das vistream Mobilfunknetz.

8.14.3 Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

8.15

Der Kunde ist verpflichtet, die Software und Schnittstellen seines Mobilfunkendgeräts vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Gegebenenfalls muss der Kunde offene Schnittstellen im Zweifel geschlossen halten.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1

Der Mobilfunklaufzeitvertrag wird für eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Sofern im Auftragsformular

abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.

9.2

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für den Mobilfunkanbieter liegt ein wichtiger Grund vor, wenn

- a) der Kunde seine Zahlungen einstellt,
- b) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrags oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe den Grundpreis oder den Paketpreis im gewählten Tarif von zwei Monaten übersteigt, in Verzug befindet,
- c) der Kunde sich im Verzug befindet und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt,
- d) in Hinblick auf den Kunden Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- e) der Kunde die Leistungen des Mobilfunkanbieters in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
- f) eine Kreditauskunft gemäß Ziffer 5.10 negativ ausfällt,
- g) der Kunde gegen die in den Ziffern 3.13, 8.4, 8.10, 8.11, 8.12., 8.13 und 8.14 festgelegten Pflichten verstößt,
- h) sonstige wichtige Gründe bestehen.

9.3

Kündigungen des Kunden und solche des Mobilfunkanbieter müssen schriftlich erfolgen.

9.4

Kündigt der Mobilfunkanbieter den Mobilfunkvertrag aus wichtigem Grund fristlos, steht ihm ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 75 % des monatlichen Grund- und/oder Paketpreises und/oder des monatlichen Mindestumsatzes zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten. Dem Mobilfunkanbieter bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens durch den Mobilfunkanbieter ausdrücklich vorbehalten.

9.5

Der Mobilfunkanbieter kann den Kunden vorzeitig aus dem Mobilfunkvertrag entlassen, sofern der Kunde das Vertragsübernahmeentgelt zahlt und einen geeigneten Nachfolger stellt, der den Vertrag übernimmt und bei dessen Überprüfung nach Ziffer 2.4 keine Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nach Ziffer 2.5 bestehen.

10. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung und Vertragsstrafe

10.1

Für Vermögensschäden, die nicht Folge einer Körper-, Gesundheits-, Lebens- oder Sachbeschädigung sind, haftet der Mobilfunkanbieter nach § 7 Telekommunikationskündigungsschutzverordnung bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 pro Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Mobilfunkanbieters auf zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Personen

aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00), so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der Höchstgrenze von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) steht.

10.2

In den Fällen (a) einer Pflichtverletzung oder (b) der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, haftet der Mobilfunkanbieter, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3, bei leichter (normaler) Fahrlässigkeit begrenzt auf den Umfang des typischen Schadens, mit dessen Eintritt der Mobilfunkanbieter zum Zeitpunkt des Vertragschlusses vernünftigerweise rechnen konnte, bis zu einer Summe von bis zu EURO 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von zehn Millionen EURO (EURO 10.000.000,00) je schadenverursachendes Ereignis beschränkt. Ziffer 10.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

10.3

Ansonsten haftet der Mobilfunkanbieter gegenüber dem Kunden (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Mobilfunkanbieter sowie bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Mobilfunkanbieter für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (c) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Mobilfunkanbieter oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der Mobilfunkanbieter für sonstige Schäden jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.

10.4

Im übrigen ist die Haftung von der Mobilfunkanbieter – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

10.5

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10.6

In jedem Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunden gegen Ziffern 3.13, 8.4, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13 und/oder 8.14 schuldet der Kunde dem Mobilfunkanbieter eine Vertragsstrafe von EURO 1.250,00 pro vertragswidrig eingesetzter und/oder an Dritte weitergegebener Mobilfunkkarte.

Sofern der Kunde eine juristische Person ist, haftet für den Vertragsstrafeanspruch neben der juristischen Person auch deren gesetzliches Vertretungsorgan als Gesamtschuldner, es sei denn, dass die vertragswidrige Benutzung der Mobilfunkkarte ohne dessen Wissen und Willen geschieht. Der Mobilfunkanbieter bleibt vorbehalten, neben der Vertragsstrafe gegen den gegen Ziffern 3.13, 8.4, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13 und/oder 8.14 verstoßenden Kunden weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Eine geleistete Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche des Mobilfunkanbieters anzurechnen.

11. Datenschutz und Kreditwürdigkeitsprüfung

11.1

Der Mobilfunkanbieter erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1

Telekommunikationsgesetz) sowie die Nutzungsdaten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt, selbst bzw. über den Partner. Der Mobilfunkanbieter darf über den Partner die Bestandsdaten auch zur Beratung des Kunden, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde in diese Verwendung eingewilligt hat.

11.2

Der Mobilfunkanbieter bzw. der Partner dürfen ferner mit Einwilligung des Kunden die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

11.3

Der Mobilfunkanbieter bzw. der Partner speichern alle Verkehrs- und Nutzungsdaten grundsätzlich höchstens bis zu 80 Tagen nach Rechnungsversand. Der Kunde kann sich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für eine kürzere Speicherung entscheiden; in diesem Fall werden die Verkehrsdaten spätestens nach Rechnungsversand gelöscht. Seine Entscheidung kann der Kunde durch entsprechende ausdrückliche schriftliche Erklärung wieder ändern. In Hinblick auf die Speicherung der Verkehrsdaten gemäß Satz 1 oder Satz 2 kann der Kunde durch schriftliche Erklärung wählen, ob die Verkehrsdaten mit Rechnungsstellung verkürzt um die letzten drei Stellen oder vollständig gespeichert werden sollen. Werden die Verkehrsdaten nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 oder auf Wunsch des Kunden gemäß Satz 2 verkürzt gespeichert oder vollständig gelöscht, ist der Mobilfunkanbieter insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

11.4

Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.

11.5

Auf Wunsch des Kunden übermittelt der Mobilfunkanbieter die laut Kundenauftrag bekannten Bestandsdaten des Kunden wie Name, Adresse, Beruf oder Branche sowie Rufnummer an die Herausgeber von Telefonverzeichnissen und/oder an Betreiber von Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten zur Aufnahme in die dortigen Telefonverzeichnisse weiterleitet. Dabei kann der Kunde bestimmen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder nur in elektronischen Verzeichnissen erfolgt. Gegenüber dem Herausgeber des Verzeichnisses bzw. dem Betreiber des Dienstes hat der Kunde das Recht, die Form der Eintragung zu wählen.

11.6

Der Mobilfunkanbieter bzw. der Partner ist berechtigt, anhand der vorgelegten Bestandsdaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Angabe sonstiger für die Begründung eines Vertrags erforderlichen Daten) sowie der vorgelegten Ausweise zu prüfen, ob der Kunde in der Vergangenheit einen Telekommunikations-Dienstevertrag geschlossen hat, der nicht vertragsgemäß abgewickelt wurde (z.B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung,

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie offene Forderung bei Unauffindbarkeit des Kunden). Dazu vergleicht der Mobilfunkanbieter diese Daten des Kunden mit dem vorhandenen Datenbestand. Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die entsprechenden vorgelegten Ausweisunterlagen zu diesem Zweck zu speichern.

11.7

Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die Bestandsdaten des Kunden an Dritte zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Abtretung oder des Einzugs der Forderungen erforderlich ist. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Daten des Kunden zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt. Dem Kunden ist bekannt, dass auch ohne vorherige Mahnung durch vistream ein Inkassoinstitut zur Beitreibung offener Forderungen eingeschaltet werden kann.

11.8

Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) die Bestandsdaten des Kunden zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. Der Mobilfunkanbieter ist ferner berechtigt, der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßem Verhaltens (z.B. Forderungsbetrug nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

11.9

Die Berechtigung des Mobilfunkanbieters zur Weitergabe der in Ziffer 11.8 aufgeführten Daten und Informationen zu den in Ziffer 11.8 genannten Zwecken besteht auch für folgende weitere Gesellschaften: BFS risk management GmbH, Deutsche Post Direkt GmbH, infoscore Consumer Data GmbH.

11.10

a) Die SCHUFA sowie die vorstehend genannten weiteren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam „Wirtschaftsauskunfteien“ genannt) speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt (z.B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasing-gesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service-Providern, Onlinediensten, Mediaservices und Factoringunternehmen) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen.

b) Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung ist der Mobilfunkanbieter weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend aus dem Datenbestand der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei ein errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Weitere Informationen über das Auskunfts- bzw. Scoring-Verfahren werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Adressen der Schufa lauten: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum, oder SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

11.11

Der Kunde kann bei den Wirtschaftsauskunfteien die ihn betreffenden gespeicherten Daten abfragen. Die Adressen, der sonstigen Wirtschaftsauskunfteien lauten:

BFS risk management GmbH, Rheinstr.99, 76532 Baden-Baden, infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr.99, 76532 Baden-Baden, Deutsche Post Direkt GmbH, Sträßchenweg 10, 53113 Bonn.

11.12

Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, weitere Wirtschaftsinformationsdienste einzuschalten. In diesem Fall wird der betroffene Kunde hierüber schriftlich informiert.

12. Rufnummernmitnahme (MNP)

12.1

Der Kunde kann nach Beendigung der Nutzung der Vistream-Mobilfunkleistung seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernmitnahme). Hierfür wird von MOBILFUNKANBIETER ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Der Kunde muss gegenüber MOBILFUNKANBIETER eine Kündigungserklärung abgeben und beim neuen Diensteanbieter einen wirksamen Auftrag zur Rufnummernmitnahme gestellt haben. Beide Erklärungen müssen vom für die betreffende Rufnummer registrierten Nutzer abgegeben werden und spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertrages bei dem Mobilfunkanbieter vorliegen.

12.2

Im Falle einer etwaigen Abgabe der dem Kunden zur Verfügung gestellten Rufnummer an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter wird der Mobilfunkanbieter aus technischen Gründen innerhalb der letzten vier Tage für einen Zeitraum von bis zu vier Tagen vor der Abgabe keine Leistungen erbringen.

Jegliche Haftung des Mobilfunkanbieters für im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit ist ausgeschlossen.

13. Vertragsänderung

13.1

Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, die Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder per SMS mitgeteilt und treten sechs Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Sofern der Mobilfunkanbieter dem Kunden Mitteilung nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

13.2

Ändert der Mobilfunkanbieter die Vertragsbedingungen zuungunsten des Kunden, kann der Kunde – außer im Fall der Ziffer 13.4 – innerhalb von 6 Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist der Mobilfunkanbieter den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

13.3

Teilt der Mobilfunkanbieter dem Kunden auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung seines Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten

Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist der Mobilfunkanbieter bei der Mitteilung hin.

13.4

Abweichend von Ziffer 13.2 und 13.3 kann der Mobilfunkanbieter die Preise bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zum Wirksamwerden der Änderung entsprechend anpassen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1

Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Mobilfunkanbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.2

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht, Art. 3 fort folgende des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

15.2

Ist eine Bestimmung dieses Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

15.3

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mobilfunkanbieters abtreten.

Dortmund, September 2006
Vistream GmbH